



STADT ROTHENBURG OB DER TAUBER

BUND-LÄNDER-STÄDTEBAUFÖRDERUNGSPROGRAMM II SOZIALE STADT

RICHTLINIEN FÜR

SANIERUNGSVORBEREITUNGSPROGRAMM

SANIERUNGSERGÄNZUNGSPROGRAMM

- A: FASSADEN**
- B: NUTZUNG VON FREIRÄUMEN**
- C: ANBAU VON BALKONEN**

(STAND: 01. MAI 2013)

VORBEMERKUNG:

DIESE BEIDEN PROGRAMME ERSETZEN NICHT DIE HERKÖMMLICHE FÖRDERUNG EINER MASSNAHME MIT MITTELN AUS DER STÄDTEBAUFÖRDERUNG, SONDERN SIND VIELMEHR FÜR MASSNAHMEN GERINGEREN UMFANGS GEDACHT.

Sanierungsvorbereitungsprogramm

Präambel

Die Altstadt von Rothenburg ob der Tauber ist mit ihrem mittelalterlichen Kern vor allem durch überwiegend denkmalgeschützte Bausubstanz geprägt.

Dieses eindrucksvolle Ensemble, bestehend aus den historischen Bauten und einem großen Anteil von Bauten des Wiederaufbaus nach dem 2. Weltkrieg konnte über Jahrhunderte hinweg seine Strukturen bewahren, weist aber heute in vielen Bereichen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf auf. Der Wohnstandard entspricht in vielen Fällen nicht mehr den heutigen Ansprüchen. Die Nebenkostenabrechnungen durch den Energieversorger bekommen zum Teil den Status einer zweiten Miete.

Hier setzt das Sanierungsvorbereitungsprogramm an, um die Weichen für eine mögliche Objektsanierung bereits in der Bestandsaufnahme und in der Konzeptfindungsphase richtig zu stellen.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Vor Durchführung der Maßnahme sind ggf. notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einzuholen und die dort festgelegten Auflagen bei der Bauausführung zu beachten.

1. Aufgaben und Ziele

Das Sanierungsvorbereitungsprogramm bietet den Eigentümern bzw. den Sanierungsinteressenten ein Instrumentarium, das es ihnen ermöglicht, ein tragfähiges, finanziell eingrenzbare Sanierungskonzept zu entwickeln.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden Kurzgutachten gem. Ziff. 6.

3. Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsvorbereitungsprogramm gilt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Altstadt mit Umgriff der Stadt Rothenburg ob der Tauber. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.

4. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Die Eigentumsverhältnisse sind durch einen aktuellen Grundbuchauszug nachzuweisen.
- 2) Die Anträge im Sanierungsvorbereitungsprogramm müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in 2-facher Ausfertigung eingereicht werden, entweder
 - über das Quartiersmanagement oder
 - beim Stadtbauamt Rothenburg ob der Tauber, Grüner Markt 1, 91541 Rothenburg ob der Tauber
- 3) Die Auftragsvergabe darf erst nach Bewilligung der Fördermittel erfolgen.
- 4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch Modernisierungsvorvertrag, welcher mit einer Befristung versehen werden kann.

5. Reihenfolge der Förderung

Innerhalb des Geltungsbereichs der Förderrichtlinien werden vorrangig Maßnahmen bei Baudenkmalern gefördert. Zweitrangig werden Maßnahmen im Bereich der Altstadt gefördert und danach Maßnahmen im sonstigen Geltungsbereich.

6. Art und Umfang der Förderung

- 1) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen im Rahmen des Förderprogramms „Bund-Länder-Städtebauförderungsprogramm II Soziale Stadt“.
- 2) Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.
- 3) Die Untersuchungen sind innerhalb von 6 Monaten nach Erhalt des Bewilligungsbescheides auszuführen. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Ausführungsfrist schriftlich beantragt werden.

7. Kurzgutachten

- 1) Das Kurzgutachten dient der Konzeptfindung im Rahmen einer Objektsanierung. Es kann auch als Grundlage für die Beurteilung der Förderwürdigkeit einer geplanten Objektsanierung durch die Städtebauförderung herangezogen werden.
- 2) Das Kurzgutachten orientiert sich an Grundleistungen der Leistungsphasen 1 und 2 nach § 15 HOAI. Das Kurzgutachten ist von einem Architekten oder Ingenieur zu erstellen. Eine Abstimmung mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege zur Maßnahme und zu möglichen Zuwendungen für das Gutachten ist vor Beginn erforderlich.

Förderfähig sind Honorare bis Honorarzone III - Mindestsatz. Kurzgutachten werden zu max. 50% bezuschusst. Im Einzelfall ist zu entscheiden, ob der Schwerpunkt der Leistungen bei der Planung (Architekt) oder beim Tragwerksplaner liegt.

Erläuterung

Leistungsphase 1: Grundlagen-ermittlung

Leistungsphase 2: Vorplanung (Erarbeiten der wesentlichen Teile einer Lösung der Planungsaufgabe)

Die Umsetzung der Maßnahmen des Kurzgutachtens ist der Bewilligungsstelle der Stadt Rothenburg ob der Tauber unter Vorlage der erforderlichen Genehmigungen und Erlaubnisse schriftlich anzuzeigen.

- 3) Werden Maßnahmen nach Ablauf eines Jahres nach Annahme des Gutachtens durch die Bewilligungsstelle der Stadt Rothenburg ob der Tauber oder unter entscheidenden Abweichungen davon umgesetzt, verbleibt es beim Fördersatz von 25 %. Gleiches gilt für verspätet angezeigte Maßnahmen.

8. Auszahlung

Der Zuschuss wird nach Abschluss der Untersuchungen und Vorlage der Originalrechnungen mit Zahlungsnachweisen sowie eines Exemplars des Gutachtens ausgezahlt. Abschlagszahlungen sind möglich.

Nach Vorlage des Kurzgutachtens erfolgt eine Entscheidung, welche weiteren Fördermöglichkeiten gegeben sind.

9. Bewilligungsstelle

Bewilligungsstelle im Sinne dieser Richtlinien ist das Stadtbauamt Rothenburg ob der Tauber, Grüner Markt 1, 91541 Rothenburg ob der Tauber.

Sanierungsergänzungsprogramm

A: Fassaden

B: Nutzung von Freiräumen

C: Anbau von Balkonen

Präambel

Die Altstadt von Rothenburg ob der Tauber ist mit ihrem mittelalterlichen Kern vor allem durch überwiegend denkmalgeschützte Bausubstanz und durch die Bauten des Wiederaufbaus geprägt.

Dieses eindrucksvolle Ensemble konnte über Jahrhunderte hinweg seine Strukturen bewahren, weist aber heute in vielen Bereichen Sanierungs- und Modernisierungsbedarf auf.

Zur Bewahrung dieses Erbes sowie zur Steigerung der Zentralitätsfunktion und der Erhöhung der Attraktivität der Gesamtstadt werden von der Stadt Rothenburg ob der Tauber die Sanierung und Modernisierung von Fassaden, die Gestaltung von Höfen und der Anbau von Balkonen und Terrassen nach den folgenden Maßgaben gefördert.

Viele Eigentümer haben in den vergangenen Jahren bereits mit hohem finanziellen Aufwand im Inneren der Gebäude bauliche Mängel und Missstände beseitigt. Sie sollen zum Abschluss Ihrer Sanierungen bei Sanierungsmaßnahmen an der Fassade und in den Freiräumen finanziell unterstützt werden.

Die Sanierung von Fassaden und der Anbau von Balkonen an Gebäuden, die zum Zeitpunkt der Maßnahmen noch Sanierungsbedarf (Gesamtsanierung erforderlich) aufweisen, sind nicht förderfähig.

Die Förderung durch Zuschüsse kann nur im Rahmen der für diesen Zweck bereitgestellten Haushaltsmittel und nur bei Vorliegen der Voraussetzungen bewilligt werden.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Zuschüssen besteht nicht.

Vor Durchführung der Maßnahme sind ggf. notwendige Genehmigungen bzw. Erlaubnisse einzuholen und die dort festgelegten Auflagen bei der Bauausführung zu beachten.

Gemeinsame Bestimmungen für das Sanierungsergänzungsprogramm A und B

1. Räumlicher Geltungsbereich

Das Sanierungsergänzungsprogramm gilt innerhalb des förmlich festgelegten Sanierungsgebietes Altstadt mit Umgriff der Stadt Rothenburg ob der Tauber. Die räumliche Abgrenzung ist der Sanierungssatzung zu entnehmen.

2. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1) Antragsberechtigt sind die Eigentümer bzw. Erbbauberechtigten. Die Eigentumsverhältnisse sind durch einen aktuellen Grundbuchauszug nachzuweisen.

Die Anträge im Sanierungsvorbereitungsprogramm müssen rechtzeitig vor Beginn der Arbeiten in 2-facher Ausfertigung eingereicht werden, entweder

- über das Quartiersmanagement oder
- beim Stadtbauamt Rothenburg ob der Tauber, Grüner Markt 1, 91541 Rothenburg ob der Tauber

- 2) Dem Antrag sind mind. ein prüfbares Angebot / Kostenschätzung, erstellt von einem in der Sanierung von Gebäuden erfahrenen Architekten oder von einer Fachfirma mit Planungsunterlagen, Beschreibung der auszuführenden Arbeiten sowie notwendige Belege und Bescheinigungen beizufügen. In Abhängigkeit der Größe der Maßnahme müssen mehrere Angebote/Kostenschätzungen vorgelegt werden. Ggf. muss ein Energieberater mit hinzugezogen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Stadt Rothenburg o.d.Tbr.

- 3) Falls das Anwesen zu den ensemble-/denkmalgeschützten Objekten zählt, bedürfen die Fassaden- und Dachinstandsetzung, die Fassadenbegrünung, der Anbau von Balkonen, der Austausch von Fenstern und Türen sowie die Anbringung oder Änderung von Vordächern und Werbeanlagen der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 6 DSchG) bzw. der Genehmigung durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber.
- 4) Die Bewilligung der Zuschüsse erfolgt durch einen förmlichen Bewilligungsbescheid, welcher mit Auflagen, Bedingungen und Befristungen versehen werden kann. Anstelle des Bescheides ist eine Bewilligung durch vertragliche Vereinbarung möglich.
- 5) Mit der Ausführung der Baumaßnahmen darf erst nach Bewilligung der Fördermittel, bzw. nach Genehmigung des vorzeitigen Maßnahmenbeginns sowie der Erteilung gesetzlich vorgeschriebener Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen begonnen werden.

Die Bewilligung der Fördermittel ersetzt nicht gesetzlich vorgeschriebene Erlaubnisse, Genehmigungen oder Gestattungen.

2 a) Besondere Bestimmungen für Bauherrengemeinschaften

- 1) Bauherrengemeinschaften haben für die Abwicklung der Fördermaßnahmen einen Vertreter zu bestellen. Die Vertretungsmacht ist nachzuweisen.
- 2) Bei Bauherrengemeinschaften erfolgt das Antrags- und Bewilligungsverfahren für das Gebäude als Einheit. Auf die Förderobergrenzen bei der Fassadensanierung (Programmteil A, Nr. 4, (1a - e) wird verwiesen.

- 3) Bei Maßnahmen von Bauherrengemeinschaften ist eine zeitnahe, vollständige Abwicklung der Maßnahme sicherzustellen, Beurteilungskriterium ist die Gesamtmaßnahme.
- 4) Eine Aufteilung von Fördermitteln nach Wohneinheiten, Miteigentums- oder Finanzierungsanteilen durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber erfolgt nicht.

2 b) Besondere Bestimmungen für Bau-träger und Baufirmen

- 1) Ziel des Sanierungsergänzungsprogramms ist die Förderung der Eigentümer als Endnutzer.
- 2) Eine Förderung von Bauträgern vor oder während der Veräußerung des Anwesens oder von Teilen davon als Einzel- oder Sondereigentum erfolgt nicht.

3. Art und Umfang der Förderung

- 1) Die Maßnahmen müssen mit einer gestalterischen Aufwertung des Stadtbildes bzw. des Wohnumfeldes einhergehen. Sie sind unabhängig von möglicherweise erforderlichen Genehmigungen mit dem Fördergeber abzustimmen.
- 2) Die Förderung erfolgt in Form von Zuschüssen.
- 3) Für dieselbe bauliche Maßnahme dürfen nicht gleichzeitig Fördermittel aus anderen Programmen in Anspruch genommen werden.
- 4) Eine Förderung nach Programmteil A (Sanierung und Gestaltung von Fassaden) ist ausgeschlossen, wenn für das Objekt wegen baulicher Mängel und Missstände eine Gesamtanierung erforderlich ist. Dies wird durch eine Begleitung durch Vertreter der Stadt Rothenburg ob der Tauber, bei Baudenkmalen zusammen mit

dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege sowie dem Stadtheimatpfleger festgestellt. Gleiches gilt, wenn durch die Aufteilung in Bauabschnitte eine zügige Realisierung bzw. die Substanz der bereits realisierten Bauabschnitte gefährdet werden kann.

Im Rahmen der Gesamtsanierung eines Anwesens ist die Förderung nach dem Sanierungsergänzungsprogramm ausgeschlossen. Gleiches gilt für im Rahmen einer Gesamtsanierung von nicht ausgeführten Teilmaßnahmen.

- 5) Der Wert von Selbsthilfe (Eigenleistungsarbeiten am Bau) ist nur anrechenbar, wenn eine fachgerechte Ausführung belegt werden kann und die Selbsthilfe ohne Fremdleistung erfolgt. Förderfähig sind maximal 13,-- € pro Stunde. Der Zeitanteil der Selbsthilfe muss in einem angemessenen Verhältnis zu den erbrachten Leistungen stehen. Eigenleistung kann nur berücksichtigt werden, wenn diese der Berechnung der förderfähigen Kosten bei Bescheidserteilung zugrunde lag.
- 6) Planungsleistungen werden mit bis zu 17% der förderfähigen Baukosten berücksichtigt. Leistungen für künstlerische Gestaltung werden mit bis zu 2 % der förderfähigen Baukosten berücksichtigt.
- 7) Die Zuschüsse werden im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel bewilligt. Ein Rechtsanspruch auf Bewilligung besteht nicht.

4. Auszahlung

- 1.) Der Zuschuss wird nach Abschluss der Arbeiten und Vorlage der Schlussrechnung mit Kostenaufstellung und Zahlungsnachweisen sowie einer Fotodokumentation, die den Zustand des Anwesens vor und nach Durchführung der Maßnahme erkennen lässt, ausbezahlt.
- 2) Ergibt der Kostennachweis, dass die tatsächlich entstandenen förderfähigen Kosten geringer sind als die im Förderantrag festgesetzten Beträge, so sind die Zuschüsse entsprechend zu kürzen. Bei Kostenmehrung ist eine Erhöhung des bewilligten Zuschusses nicht möglich.

5. Pflichten, Verstöße

- 1) Die Eigentümer haben vor Beginn von Modernisierungsmaßnahmen (nicht bei Instandsetzungen) die betroffenen Mieter über die beabsichtigten Maßnahmen zu informieren. Sämtliche Mieter müssen den Maßnahmen zustimmen.
- 2) Die durch Zuschüsse aus diesem Programm gedeckten Sanierungs- und Modernisierungskosten dürfen nicht auf die Miete umgelegt werden.
- 3) Entspricht die Ausführung in qualitativer oder technischer Hinsicht nicht den mit dem Antrag eingereichten Unterlagen bzw. dem technischen Standard, so kann unter Setzung einer angemessenen Frist Nachbesserung gefordert werden.
- 4) Die Bewilligung kann bei einem Verstoß gegen diese Richtlinien oder gegen Auflagen und Bedingungen des Bewilligungsbescheides oder bei einer zweckfremden Verwendung der bewilligten Mittel jederzeit widerrufen werden. Die

ausgezählten Zuschüsse sind dann in voller Höhe zuzüglich 6% Zins p. a. zurückzuzahlen.

- 5) Die Maßnahmen sind innerhalb eines Jahres nach Erhalt des Bewilligungsbescheides auszuführen. Im Einzelfall kann eine Verlängerung der Ausführungsfrist schriftlich beantragt werden.

Programmteil A

Sanierung und Gestaltung von Fassaden

1. Aufgaben und Ziele der Förderung

Ziel des Programms ist die Verbesserung des äußeren Zustands von an den öffentlichen Raum angrenzenden, ortsbildprägenden Gebäuden, des stadtgestalterischen Erscheinungsbildes und die Bewahrung der Vielfalt an historischen Bauformen.

Bei der Sanierung von Fassaden und Dächern sowie bei der Erneuerung von Fenstern und Türen ist der ursprüngliche historische Baustil zu berücksichtigen und dementsprechend zu gestalten. Die Maßnahmen sind unter Wahrung der denkmalpflegerischen Belange auszuführen. Die Baugestaltungssatzung der Stadt Rothenburg ist in der jeweils aktuellen Fassung einzuhalten.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- 1) die Mehrkosten für den Einbau von Holzfenster sowie die Restaurierung ortsbildprägender Holztüren und -tore im Bestand
- 2) die Kosten für die Anbringung von Holzfensterläden, soweit dies aufgrund des Baustils möglich

und wünschenswert ist;

- 3) die Kosten für die Begrünung von Fassaden durch Pflanzungen auf privaten und öffentlichen Flächen;
- 4) die Kosten für den Rückbau von nicht denkmalgerechten Ein- und Anbauten an Baudenkmalern und stadtbildprägenden Bauten
- 5) die Kosten für Fassadensanierungen, soweit stadtbildprägend;
- 6) die Kosten für die Instandsetzung von Stützmauern, Brandwänden und Rückfassaden können im Einzelfall gefördert werden, wenn diesen stadtbildprägende Bedeutung zukommt, sie besondere denkmalpflegerische Bedeutung haben und die Maßnahme mit dem Anbau von Balkonen oder einer umfassenden Hofgestaltung einhergeht.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1) Falls das Anwesen zu den ensemble-/denkmalgeschützten Objekten zählt, bedürfen die Fassaden- und Dachinstandsetzung, der Austausch von Fenstern sowie die Fassadenbegrünung der Erlaubnis der Unteren Denkmalschutzbehörde (Art. 6 DSchG). Die denkmalpflegerische Erlaubnis wird unabhängig von der Zuschussbewilligung erteilt.
- 2) Bei Pflanzungen auf öffentlichen Flächen ist vor Beginn eine Genehmigung der Sondernutzung notwendig. Dazu sind Pläne mit der Lage der Rankhilfen und eine Fassadenansicht (Skizze) erforderlich.
- 3) Auf die gemeinsamen Bestimmungen für die Förderprogramme wird verwiesen.

4. Umfang der Förderung

1 a) Förderung der Fassadensanierung (Nr. 2 Ziff. 5)

Die Gesamtkosten der Fassadensanierung beinhalten die Kosten für die Fassadenfläche, für die Fenster und die Türen.

Die Förderung der Fassadensanierung beträgt

- 36 €/m² Fassadenfläche bei der Instandsetzung von Natursteinfassaden, Fachwerkfassaden mit Sanierung des gesamten Fachwerkes oder Fugenmauerwerkfassaden

- 10 €/m² Fassadenfläche bei der Sanierung von Putzfassaden bzw. bei Fachwerkfassaden ohne Sanierung des Fachwerkes

höchstens jedoch 25 % der Gesamtkosten für die Fassadensanierung.

Die Charakteristik einer Fassade bestimmt sich nach den vorrangig verwendeten Materialien und deren Verarbeitung. Beträgt der Aufwand für Maßnahmen an - die Fassade in entscheidender Weise prägenden - Bauteilen aus einem anderen als die Fassade vorrangig charakterisierenden Material mehr als 25% der förderfähigen Kosten, so werden diese Bestandteile einem Fassadentypus zugeordnet und entsprechend gefördert.

b) Förderung des Einbaus von Holzfenstern und Haustüren (Nr. 2 Ziff. 1)

Der Einbau von Holzfenstern wird mit 150,- EUR pro Holzfenster gefördert.

Bei der Restaurierung von ortsbildprägenden Holztüren und -toren im Bestand beträgt der Fördersatz pro Maßnahme 200,- bis 500,- EUR nach Entscheidung im Einzelfall

c) Sanierung und Instandsetzung von Rückfassaden, Brandwänden und Stützmauern (Nr. 2 Ziff. 6)

Die Kosten für die Instandsetzung von Stützmauern, Brandwänden und Rückfassaden können im Einzelfall analog den Fassadensanierungen gefördert werden, wenn die Maßnahme mit dem Anbau von Balkonen oder einer umfassenden Hofgestaltung einhergeht.

d) Förderung von Fassadenbegrünungen (Nr. 2 Ziff.3)

Der Zuschuss für Fassadenbegrünungen beträgt maximal 130,- € für Rankhilfen und Rankschutzgitter.

3. **Die unter Programmteil A, Nr.4, 1a-c genannten Maßnahmen im Bereich der Fassadensanierung unterliegen einer Förderobergrenze von insgesamt 25.000,- € je Anwesen.**

4. Bestehen Fördermöglichkeiten aus anderen Programmen (z. B. Bundesprogramm zur Energieeinsparung an Wohngebäuden, CO₂ - Minderungsprogramm) sind diese vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Programmteil B

Maßnahmen zur Verbesserung des privaten Wohnumfeldes durch Gestaltung und Nutzung der Freiräume (Hofgestaltung)

1. Aufgaben und Ziele der Förderung

Ziel des Programms ist die Verbesserung des Wohnumfeldes durch Entsiegelung, Gestaltung und Grünausstattung von Hof- und Freiflächen, die eine natur- und bewegungsbezogene Erholung, gärtnerische Aktivitäten und gemeinschaftliche Nutzung durch alle Hausbewohner ermöglicht. Ökologische Zielsetzungen sind durch die Verwendung heimischer Gehölze, Regenwassernutzung sowie den Einsatz umweltfreundlicher Materialien zu berücksichtigen.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert werden:

- 1) Zusammen- und Freilegung von Flächen durch Beseitigung von Zäunen und Mauern,
- 2) Maßnahmen zur Verbesserung der Hofsituation nach erfolgter Sanierung (z.B. Sanierung von Stützmauern, Begrünung von Flachdächern),
- 3) Schaffung und / oder Verbesserung von Zugangsmöglichkeiten zum Blockbereich,
- 4) Anlage von Wegen,
- 5) die gärtnerische Gestaltung der nutzbaren Freiflächen,
- 6) Anlage von Kinderspielplätzen,
- 7) Maßnahmen zur Verbesserung der Aufenthaltsqualität,
- 8) die farbliche oder sonstige Gestaltung von verbleibenden Mauern und Gebäudeteilen, wenn dies der Aufwertung dient (Einzelfallentscheidung),

jeweils unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Baugestaltungssatzung der Stadt Rothenburg ob der Tauber

Nicht gefördert werden:

- 1) die Gestaltung von Teilflächen in Höfen,
- 2) Höfe, die über 200 m² Grundfläche aufweisen, sofern durch die Neugestaltung der Höfe ein städtebaulicher Missstand entstehen würde (z.B. Stellplätze). Abweichungen bedürfen der Prüfung im Einzelfall.
- 3) Maßnahmen, deren Baukosten unter 1.600,- € liegen,
- 4) Höfe, deren Versiegelung mehr als 1/3 der Gesamtfläche des Hofes ausmacht,
- 5) Hofgestaltungen im Rahmen der Gesamtanierung eines Anwesens.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

- 1) Für den Antrag sind einzureichen:
 - Bestandsplan
 - Begrünungs- und Gestaltungsplan mit Pflanzliste
 - ein prüffähiger Kostenvoranschlag
- 2) Auf die gemeinsamen Bestimmungen für die Förderprogramme wird verwiesen.

4. Umfang der Förderung

- 1) Die förderfähigen Kosten einschließlich der Planungskosten bei Einzelhöfen werden mit 50% der Kosten für die Oberfläche bezuschusst. Die maximale Zuschusshöhe beträgt 61,50 €/m²

Programmteil C

Maßnahmen zur Aufwertung von Wohnungen und des privaten Wohnumfeldes durch Anbau von Balkonen

1. Aufgaben und Ziele der Förderung

Ziel des Programms ist die Verbesserung des privaten Wohnumfeldes und die Attraktivitätssteigerung des vorhandenen Wohnraums.

Zielgruppe dieses Förderprogramms sind Grundstückseigentümer, die ihre Gebäude in den letzten Jahren in Eigenregie saniert haben bzw. deren Anwesen keinen Sanierungsbedarf aufweisen. Dies wird durch eine Begehung durch die Stadt Rothenburg ob der Tauber, bei Baudenkmalen zusammen mit dem Bayer. Landesamt für Denkmalpflege sowie dem Stadtheimatpfleger festgestellt.

Gefördert werden Maßnahmen, die eine wesentliche Verbesserung des Wohnumfeldes bzw. der Wohnverhältnisse bewirken.

2. Förderfähige Maßnahmen

Gefördert wird der Anbau von 1 Balkon je Wohneinheit.

3. Antrags- und Bewilligungsverfahren

Der Anbau von Balkonen bedarf der bauaufsichtlichen Genehmigung.

Für den Antrag sind ferner einzureichen:

- 1) Zusammenstellung der bisher angefallenen Modernisierungs- bzw. Sanierungsmaßnahmen und -kosten
- 2) Bestandspläne im Bereich der Umbaumaßnahme
- 3) Planungsunterlagen
- 4) Kostenvoranschläge

4. Umfang der Förderung

Die Förderung für den Balkonanbau beträgt max. 2.500,-- EUR je angebauten Balkon an die jeweilige Wohneinheit.

Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.05.2013 in Kraft. Gleichzeitig treten die Richtlinien vom 01.01.2011 außer Kraft.

Rothenburg ob der Tauber, 26.04.2013
Stadt Rothenburg ob der Tauber

Walter Hartl
Oberbürgermeister